Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Ö 11/2024

Deckblatt Protokoll

Öffentliche Sitzung am 15.11.2024

Anwesend:	11 stimmberechtigte Mitglieder
	Beschlussfähigkeit jeweils vorhanden
Entschuldigt:	-
Unentschuldigt:	-
Außerdem Anwesend:	6 Bürgerinnen und Bürger
Schriftführer:	Elvira Mattes

Beginn: 18:30 – 21:15 Uhr

Tagesordnung

1. Blutspenderehrungen 2024
2. Beratung und Beschluss Forstbetriebsplan 2025
3. Beschluss Hebesatzsatzung 2025
4. Instandsetzung der Wasserleitung zur Ziegelhütte
5. Weiteres Vorgehen zum Förderantrag Walderlebnispfad und Spielplatz "Kreutlebuche"
6. Belegung Kindergarten - Übergangsplanung
7. Bekanntgaben der Verwaltung
8. Fragen der Gemeinderäte
9. Bürgerfragestunde

Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Ö 11/2024 – TOP 01

Erläuterungen/Protokoll zu den Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung

Anlagen:

-

Öffentliche Sitzung am 15.11.2024

Öffentlich/TOP 01

Blutspenderehrungen 2024

An diesem Tagesordnungspunkt nehmen Vertreter der DRK Ortsgruppe Kolbingen teil.

Blutspenden ist enorm wichtig. Es hilft Menschen in Notfällen, bei Operationen und bei der Behandlung von Krankheiten. Durch eine Blutspende kann man mehrere Leben retten. Dies ist besonders wichtig, da Blut nicht künstlich hergestellt werden kann und die Krankenhäuser regelmäßig darauf angewiesen sind. Blutspender zeigen eine selbstlose Bereitschaft, anderen zu helfen, was eine große Bedeutung für die Gesellschaft hat. Ihre Spenden sind unersetzlich und retten täglich Leben. Deshalb verdienen Blutspender große Anerkennung und Dankbarkeit. Sie zeigen, wie ein kleiner Akt der Fürsorge eine große Wirkung haben kann.

Heute können folgende Bürgerinnen und Bürger für mehrmaliges Blutspenden ausgezeichnet werden.

- Frau Eva Amann 10-faches Blutspenden
- Herr Heiko Schad 10-faches Blutspenden
- Frau Yvonne Müller 25-faches Blutspenden
- Frau Cornelia Mattes 50-faches Blutspenden

Der Vorsitzende dankte den Blutspendern für ihre Bereitschaft anderen zu helfen und überreichte jedem einen Gutschein. Frau Cornelia Mattes hat sich entschuldigt.

Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Ö 11/2024 – TOP 02

Erläuterungen/Protokoll zu den Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung

Anlagen:

- Planung 2025

Öffentliche Sitzung am 15.11.2024

Öffentlich/TOP 02

Beratung und Beschluss Forstbetriebsplan 2025

I. Erläuterungen/Sachvortrag

Im zweiten Tagesordnungspunkt der Versammlung steht die Beratung und Beschlussfassung über den wirtschaftlichen Betriebsplan des Forstes für das Jahr 2025 an. Dies ist ein wesentlicher Schritt für die zukünftige Ausrichtung und Gestaltung der forstwirtschaftlichen Aktivitäten der Gemeinde.

Herr Schäfer und Herr Andreas werden zunächst zentrale Informationen und Einblicke in den Zustand und die Verwaltung des Waldes geben, um im Anschluss den Betriebsplan vorstellen, der auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Waldressourcen abzielt. Dieser Plan umfasst verschiedene Aspekte wie die geplante Holzernte, Aufforstungs- und Pflegemaßnahmen, Investitionen in Infrastruktur und Technologie sowie Strategien zur Anpassung an den Klimawandel.

Nach der Diskussion wird über den Betriebsplan abgestimmt. Die Annahme des Plans wird den Weg für das kommende Jahr weisen und sicherstellen, dass die forstwirtschaftlichen Aktivitäten im Einklang mit den Zielen und Bedürfnissen der Gemeinde stehen.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt den Betriebsplan für 2025 gem. Anlage und Erläuterung.

III. Beratung

Herr Schäfer vom Forstamt und Herr Thomas Andreas erläuterten in einer Präsentation ausführlich den Zustand des Waldes in den letzten Jahren und die forstwirtschaftlichen Aktivitäten.

IV. Beschluss

Mit 11 Ja Stimmen (einstimmig) beschloss der Gemeinderat den Betriebsplan 2025 gem. Anlage und hat damit die Weichen für eine verantwortungsvolle und zukunftsorientierte Forstwirtschaft in Kolbingen gestellt.

KW 31 Forstwirtschaftl. Unternehmen - Verwaltungshaushalt Plan

UFB-Nr.	Untere Forstbehörde	Betrieb (Nr.)	Betrieb (Name)	von Jahr	bis Jahr
		34	Gemeindeverwaltung Kolbingen		
327	Tuttlingen	Revier (Nr.)	Revier (Name)	1 2025	13 2025
		42	Kolbingen		

Holzbodenfläche haH	Jährliches Soll EFm o.R.	Ausgeglichenes Soll EFm o.R.	Jährl. Nutzungsplan EFm o.R.
548	4.494,2		3.950

BuA	Bezeichnung	Einnahmen / Erlöse Kasse EUR	Einnahmen / Erlöse Verrechnung EUR	Ausgaben / Kosten Kasse EUR	Ausgaben / Kosten Verrechnung EUR	Überschuss / Zuschuss EUR
A	Holzernte	163.800		62.950	7.400	93.450
B	Kulturen	2.000		21.500	2.800	-22.300
C	Waldschutz			500		-500
E	Erschließung			13.300		-13.300
G	Regiemaschinen			500		-500
H	Nebenbetriebe und Nebennutzungen			300		-300
J	Schutzfunktionen			30.000		-30.000
L1	Betriebssteuern und Beiträge			9.850		-9.850
L2	Liegenschaften			8.500	2.300	-10.800
L99	sonst. Gemeinkosten des Forstbetriebs	59.700				59.700
N	Verwaltungskosten Nichtstaatswald			43.500		-43.500
P1	Lohn Waldarbeiter			2.100		-2.100
T	Technische Dienstleistungen	54.600	7.800	16.000	46.400	
	außerordentliche Nutzungen					
	Nettoerlös außerordentliche Nutzungen					
	Personalkosten für Vermögenshaushalt					
	innere Verrechnung Gemeinkosten					
	Kassenwirksame Beträge	**280.100**		**209.000**		**71.100**
	Verrechnungen		**7.800**		**58.900**	**-51.100**
	Ergebnis	**287.900**		**267.900**		**20.000**

Aufgestellt:

Untere Forstbehörde Tuttlingen

Ort, Datum	Tut. 29.10.24
Unterschrift	

Anerkannt:

Gemeindeverwaltung Kolbingen

Ort, Datum	Kolbingen. 21.11.24
Unterschrift	

19.40 Forstwirtschaftliche Unternehmen
Kosten nach Haushaltsstellen
Plan (KLR-Jahr)

UFB-Nr.	327 - Tuttlingen
Betrieb	34
KLR Jahr	2025

Betriebs-Nr. 34

HHSTELLE	BEZEICHNUNG	Kosten Betrag [EUR]
4441000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sonderausgaben	6.450
4271000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	92.850
4012000	Vergütung der Beschäftigten	76.300
4452000	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	43.380
4431000	Betriebsausgaben, Forsteinrichtung	120
4261000	Besondere Aufwendungen f. Beschäftigte	1.100
4429000	Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine	1.100
4212000	Unterhaltung des sonst. unbewegl. Vermögens	44.300
4241000	Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen	2.300
Gesamtergebnis		**267.900**

Bei regelbesteuerten Betrieben sind alle Beträge ohne, bei pauschalbesteuerten Betrieben mit Umsatzsteuer

19.40 Forstwirtschaftliche Unternehmen
Erlöse nach Haushaltsstellen Plan
Plan (KLR-Jahr)

UFB-Nr.	327 - Tuttlingen
Betrieb	34
KLR Jahr	2025

Betriebs-Nr.	34

HHSTELLE	BEZEICHNUNG	Ertrag Betrag [EUR]
3421000	Erträge aus Verkauf	163.800
3141000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land	7.700
3140000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Bund	54.000
3482000	Erstattungen von Gemeinden und Verbänden	62.400
Gesamtergebnis		**287.900**

Bei regelbesteuerten Betrieben sind alle Beträge ohne, bei pauschalbesteuerten Betrieben mit Umsatzsteuer

Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Ö 11/2024 – TOP 03

Erläuterungen/Protokoll zu den Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung

Anlagen:

- Beispiele

Öffentliche Sitzung am 15.11.2024

Öffentlich/TOP 03

Beschluss Hebesatzsatzung 2025

I. Erläuterungen/Sachvortrag

Das Bundesverfassungsgericht erklärte am 10. April 2018 die bisherigen Bewertungsregeln der Grundsteuer für verfassungswidrig. Diese Entscheidung begründete das Gericht damit, dass der Hauptfeststellungszeitpunkt von 1964 zu umfassenden Ungleichbehandlungen führt. Daher wurde bis zum 31. Dezember 2019 eine gesetzliche Neuregelung verlangt, die als Grundsteuerreformpaket im Dezember 2019 verabschiedet wurde. Die bisherigen Bewertungsregeln dürfen noch bis zum 31. Dezember 2024 angewandt werden. Ab 2025 gilt eine neue Berechnungsgrundlage.

In Baden-Württemberg kommt für die Grundsteuer B das modifizierte Bodenwertmodell zur Anwendung. Hierbei werden für die Berechnung ausschließlich die Grundstücksfläche und der Bodenrichtwert herangezogen, der Gebäudewert bleibt unberücksichtigt.

Dreistufiges Verfahren:
Die Ermittlung der Grundsteuer erfolgt weiterhin in einem dreistufigen Verfahren:

1. **Bewertung des Grundsteuerwertes** durch das Finanzamt, endend mit dem Grundsteuerwertbescheid.
2. **Berechnung des Messbetrags** durch das Finanzamt, endend mit dem Messbescheid.
3. **Festsetzung der Grundsteuer** durch die Gemeinde anhand des Hebesatzes, beschlossen durch den Gemeinderat.

Vergleich: Vorheriges Modell vs. Neues Modell in Baden-Württemberg

Vor der Grundsteuerreform:
Das alte Prinzip basierte auf dem **Einheitswert** des Grundstücks, der sowohl den Bodenwert als auch den Gebäudewert einbezog. Der Einheitswert wurde unter Berücksichtigung des Alters und der Art der Bebauung berechnet. Der Wert des bebauten Grundstücks ergab sich daher aus diesen beiden Komponenten. Dieser Einheitswert wurde dann mit einer gesetzlich festgelegten **Steuermesszahl** multipliziert, um den Grundsteuermessbetrag zu berechnen.

Nach der Grundsteuerreform (ab 2025):
Das neue Prinzip in Baden-Württemberg orientiert sich am **modifizierten Bodenwertmodell**. Es berücksichtigt ausschließlich den Bodenwert, nicht jedoch den Gebäudewert. Der Grundsteuerwert ergibt sich nun aus der Grundstücksfläche multipliziert mit dem Bodenrichtwert, der auf den 1. Januar 2022 festgelegt wurde. Für bebaute Wohngrundstücke ist zudem ein Abschlag von 30 % auf den Grundsteuerwert vorgesehen. Dieses Modell ist also stärker am reinen Bodenwert orientiert und führt zu signifikanten Veränderungen in der Steuerberechnung, insbesondere bei Neubauten und älteren Gebäuden.

Aufkommensneutralität:
Die Grundsteuerreform soll grundsätzlich aufkommensneutral gestaltet werden, d.h., das Gesamtaufkommen der Grundsteuer im Jahr 2025 soll dem des Jahres 2024 entsprechen. Um dies zu erreichen, wird der Hebesatz so angepasst, dass keine zusätzlichen Einnahmen generiert werden. Die Gemeinde Kolbingen wird daher den Hebesatz entsprechend berechnen, wobei jedoch individuelle Belastungsverschiebungen auftreten können, je nach Bodenrichtwert und Grundstücksart.

Kalkulation der Hebesätze:
Für das Jahr 2024 betrug die Summe der Messbeträge 46.254 EUR. Die neu festgelegten Messbeträge für 2025 belaufen sich nun auf 22.887,54 EUR. Um das Steueraufkommen von 2024 aufkommensneutral zu halten, ergibt sich ein neuer Hebesatz von 630 v.H. Sollten sich Messbeträge aufgrund von Einsprüchen oder Änderungen anpassen, wird dies in die endgültige Berechnung einfließen.

Vergleich mit benachbarten Gemeinden:
Aufgrund der unterschiedlichen Entwicklung der Bodenrichtwerte sind Vergleiche der Hebesätze zwischen benachbarten Gemeinden nicht mehr aussagekräftig. Jede Gemeinde muss ihre spezifischen Hebesätze festlegen, da verschiedene Grundstücksarten und Bodenwerte zu unterschiedlichen Anpassungen führen.

Belastungsverschiebungen:
Obwohl die Reform aufkommensneutral ist, wird die individuelle Steuerlast je nach Grundstück unterschiedlich ausfallen. Da nur der Bodenwert zählt und Gebäudewerte unberücksichtigt bleiben, werden hochwertige Neubauten nicht zu höheren Steuern führen, während ältere Gebäude keine Abschläge erhalten. Diese Belastungsverschiebungen sind eine unvermeidliche Folge der Reform und werden durch das modifizierte Bodenwertmodell in Baden-Württemberg verstärkt.

II. Beschlussvorschlag

1. Festsetzung der Hebesätze für das Haushaltsjahr 2025: Die Gemeinde Kolbingen setzt die Hebesätze für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt fest:
 a. Grundsteuer A (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft): 320 v.H.
 b. Grundsteuer B (bebaute und unbebaute Grundstücke): 630 v.H.
 c. Gewerbesteuer: 340 v.H.

2. Beschluss der Hebesatzsatzung:
 Der Gemeinderat der Gemeinde Kolbingen beschließt die beigefügte Hebesatzsatzung, in der die oben genannten Hebesätze festgelegt sind, und bestätigt deren Inkrafttreten zum 1. Januar 2025.

3. Umsetzung der Aufkommensneutralität:
 Der Gemeinderat stellt fest, dass die neuen Hebesätze so kalkuliert wurden, dass die Reform aufkommensneutral ist und das Grundsteueraufkommen im Jahr 2025 voraussichtlich dem Stand von 2024 entspricht. Der Gemeinderat bestätigt zudem, dass mögliche Anpassungen durch Änderungen der Messbeträge berücksichtigt werden.

III. Beratung

Es kam die Frage auf, ob der Hebesatz jedes Jahr geändert werden kann und wann die Bodenrichtwerte wieder erhöht werden. Der Vorsitzende erklärte, dass der Gemeinderat den Hebesatz jedes Jahr ändern könne, die Bodenrichtwerte würden vom Gutachterausschuss der Stadt Tuttlingen alle zwei Jahre neu festgesetzt.

Da die Gewerbebetriebe bei der Höhe der neuen Grundsteuer wesentlich besser fahren und deutlich weniger bezahlen müssen, wurde aus der Mitte des Gemeinderates ein Antrag gestellt, die Senkung der Grundsteuer B und die Erhöhung der Gewerbesteuer parallel durchzuführen.

Mit 3 Ja Stimmen, 7 Nein Stimmen und 1 Enthaltung wurde der Antrag abgelehnt.

IV. Beschluss

Mit 7 Ja Stimmen, 2 Nein Stimmen und 2 Enthaltungen werden die drei Beschlussvorschläge (II) angenommen.

Gebäude	Messbetrag (bis 2024)	Hebesatz (bisher)	Grundsteuer -2024	Grundsteuer (2025 – mit bisherigem Hebesatz)	Messbetrag (ab 2025)	Neuer Hebesatz	Grundsteuer (2025 – mit neuem Hebesatz)
Einfamilienhaus	87,33 €	310 v.H.	270,72 €	193,53 €	62,43 €	630 v.H.	393,31 €
Einfamilienhaus	63,27 €	310 v.H.	196,14 €	238,67 €	76,99 €	630 v.H.	485,04 €
Zweifamilienhaus	143,44 €	310 v.H.	444,66 €	238,95 €	77,08 €	630 v.H.	485,60 €
Unbebautes Grundstück	5,19 €	310 v.H.	16,09 €	104,38 €	33,67 €	630 v.H.	212,12 €
Gemischt genutztes Grundstück	37,40 €	310 v.H.	115,94 €	83,82 €	27,04 €	630 v.H.	170,35 €

kolbingen

Gemeinde Kolbingen

Landkreis Tuttlingen

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer der Gemeinde Kolbingen (Hebesatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Kolbingen am 15. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

(1) Die Gemeinde Kolbingen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.

(2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Kolbingen und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Kolbingen.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

 a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 320 v.H.,

 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 630 v.H.,

2. für die Gewerbesteuer auf 340 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

Stand: 26.04.2024

Gemeinde Kolbingen
Hauptstraße 3
78600 Kolbingen

T 07463 970-83
F 07463 9912009
info@kolbingen.de
kolbingen.de

Kreissparkasse Mühlheim
IBAN DE77 6435 0070 0000 7000 49
Raiffeisenbank Fridingen
IBAN DE85 6436 1359 0082 0000 00

kolbingen

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;

b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Donau-Heuberg, Kirchplatz 2, 78567 Fridingen. geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Kolbingen, 15.11.2024

Gemeinde Kolbingen 1 Landkreis Tuttlingen

Christian Abert

Bürgermeister

Stand: 26.04.2024

Gemeinde Kolbingen
Hauptstraße 3
78600 Kolbingen

T 07463 970-83
F 07463 9912009
info@kolbingen.de
kolbingen.de

Kreissparkasse Mühlheim
IBAN DE77 6435 0070 0000 7000 49
Raiffeisenbank Fridingen
IBAN DE85 6436 1359 0082 0000 00

Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Ö 11/2024 – TOP 04

Erläuterungen/Protokoll zu den Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung

Anlagen:

- Angebot_Rack
- Plandarstellung

Öffentliche Sitzung am 15.11.2024

Öffentlich/TOP 04

Instandsetzung der Wasserleitung zur Ziegelhütte

I. Erläuterungen/Sachvortrag

Die Gemeinde Renquishausen plant, die geteerte Straße vom Ortsausgang Renquishausen bis zu den Höfen an der Ziegelhütte zu sanieren. Unter dieser Straße verläuft eine ältere Wasserleitung, die unsere Gemeinde Kolbingen instandhalten muss, da sie besonders für die Wasserversorgung der landwirtschaftlichen Höfe wichtig ist. Teile dieser Wasserleitung befinden sich nicht mehr in optimalem Zustand, sodass eine Erneuerung während der Straßensanierung sinnvoll wäre.

Diese Maßnahme gewährleistet langfristig eine zuverlässige und qualitativ hochwertige Wasserversorgung für die betroffenen Höfe.

Kostenschätzung:

- Das Angebot der Firma Rack für die Verlegung der neuen Rohleitung beläuft sich auf 18.262,17 € brutto.
- Ein Angebot für die anteiligen Tiefbauarbeiten liegt aktuell noch nicht vor, soll jedoch rechtzeitig zur Sitzung eintreffen, um dem Gemeinderat eine fundierte Entscheidung zu ermöglichen.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt nach dem Vorliegen beider Angebote die Arbeiten wie dargestellt auszuführen.

III. Beratung

Das Angebot der Firma Rack, Renquishausen lag zur Sitzung vor. Das Angebot für die Tiefbauarbeiten ist erst kurz vor der Sitzung bei der Gemeinde Kolbingen eingetroffen. Dadurch blieben noch technische und preisliche Fragen offen, die nicht mehr geklärt werden konnten.

IV. Beschluss

Da das Angebot der Tiefbauarbeiten erst kurz vor der Sitzung einging und technische und preisliche Fragen nicht mehr geklärt werden konnten, wurde dieser Tagesordnungspunkt vertagt und soll nach Klärung aller Fragen in der nächsten Sitzung verhandelt werden.


800m
Ziegelhütte

Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Ö 11/2024 – TOP 05

Erläuterungen/Protokoll zu den Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung

Anlagen:

-

Öffentliche Sitzung am 15.11.2024

Öffentlich/TOP 05

Weiteres Vorgehen zum Förderantrag Walderlebnispfad und Spielplatz „Kreutlebuche"

I. Erläuterungen/Sachvortrag

Einige Stationen unseres Walderlebnispfades in Kolbingen bedürfen einer Erneuerung und Ergänzung, um den Erholungswert und die Attraktivität nachhaltig zu erhöhen. Ebenso steht die große Kletter- und Rutschkombination am Spielplatz "Kreutlebuche" zur Erweiterung an, um das Angebot im Bereich der Freizeitgestaltung und Naherholung sinnvoll zu ergänzen.

Die Verwaltung arbeitet derzeit an einem Konzept zur Erweiterung des Walderlebnispfades und Spielplatzes und holt dazu Angebote ein. Aufgrund des engen Zeitplans und noch offener Punkte kann das Konzept heute leider noch nicht als Anlage zur Verfügung gestellt werden. Die Angebote und Details werden in einer zukünftigen Sitzung vorgestellt.

Sollte der Gemeinderat dem Umbauvorhaben zustimmen, würde die Verwaltung einen entsprechenden Förderantrag stellen. Dieser Antrag wird im Rahmen der Naturparkförderung eingereicht und zielt darauf ab, die Naherholungsmöglichkeiten in Kolbingen weiter zu verbessern und den Naturparkbezug durch naturnahe Erlebnisse zu stärken.

Die Förderquote beträgt bis zu 60 % der förderfähigen Kosten, was eine deutliche finanzielle Entlastung für die Gemeinde darstellt. Der Antrag muss bis spätestens 30. November 2024 eingereicht werden, um eine Förderung im Jahr 2025 zu ermöglichen. Bei positiver Entscheidung des Gemeinderats wird die Verwaltung die Antragsstellung umgehend vorbereiten und alle erforderlichen Schritte zur Einhaltung der Frist einleiten.

II. Beschlussvorschlag

(folgt)

III. Beratung

Es kam die Frage auf, bis wann der Förderantrag gestellt werden muss und ob nach der Einreichung des Antrages das Spielgerät noch einmal geändert werden kann. Der Vorsitzende teilte mit, dass der Antrag Ende November 2024 für das Jahr 2025 gestellt werden müsse, das Spielgerät nach der Antragstellung aber nicht mehr geändert werden kann.

Es wurden über die Vor- und Nachteile eines Spielgerätes aus Holz und Metall gesprochen. Für Metall sprach, dass das länger halten würde als ein Spielgerät aus Holz. Das Klettergerüst aus Holz würde mit Robinien-Holz gebaut, welches wesentlich länger hält als andere Holzarten. Man hätte Bedenken, wenn man das Spielgerüst durch eine private Firma erstellen würde, ob dies auch sicher sei. Der

Vorsitzende erklärte, dass die Spielgeräte vom TÜV überprüft werden müssen und es noch nie Bedenken gab.

Zu überlegen wäre noch, ob man die Maßnahme nicht auf zwei Haushalte verteilen könnte.

IV. Beschluss

Einstimmig beschloss der Gemeinderat bis Ende des Monats den Förderantrag für eine Kletterrutschkombination aus Robinien Holz sowie das Herrichten der Stationen für den Walderlebnispfades zu stellen. In der Dezembersitzung sollte dann der Antrag dem Gemeinderat vorgestellt werden.

Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Ö 11/2024 – TOP 06

Erläuterungen/Protokoll zu den Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung

Anlagen:

- Ausstattung Wagen
- Mietangebot Wagen

Öffentliche Sitzung am 15.11.2024

Öffentlich/TOP 06

Belegung Kindergarten - Übergangsplanung

I. Erläuterungen/Sachvortrag

Die derzeitige Kapazität des Kindergartens in Kolbingen wird in naher Zukunft an ihre Auslastungsgrenzen stoßen. Um den steigenden Bedarf an Betreuungsplätzen zu decken, ist geplant, mittelfristig zusätzliche Räume des bestehenden Gebäudes zu nutzen. Diese werden jedoch aktuell bis zum geplanten Neubau des Pflege- und Gesundheitszentrums durch die Zweitpraxis des MVZ Heuberg beansprucht. Der Umzug der Praxis in das neue Zentrum ist für April/Mai 2025 vorgesehen, wodurch eine Übergangslösung für etwa 24 Monate erforderlich wird.

Lösungsansatz der Verwaltung:

Die priorisierte und pädagogisch sinnvolle Lösung der Verwaltung ist die Anmietung eines Waldkindergartenwagens, der im Garten des Kindergartens aufgestellt werden könnte. Diese Lösung bietet eine kindgerechte Umgebung und ist organisatorisch vorteilhaft, da die Nähe zur bestehenden Einrichtung eine nahtlose Betreuung ermöglicht. Ein Waldkindergartenwagen wurde bereits von einer Abordnung des Gemeinderats besichtigt und als geeignete Option bewertet. Die monatlichen Mietkosten für den Waldkindergartenwagen belaufen sich auf 1.400 EUR. Weitere Details zu diesem Angebot sind im Anhang enthalten.

Alternative Lösung – Containerlösung:

Zusätzlich steht die Möglichkeit zur Verfügung, einen Container zu mieten und im Garten des Kindergartens aufzustellen. Ein erstes Angebot beläuft sich auf 1.950 EUR pro Monat. Die Verwaltung wird bis zur Sitzung weitere Angebote für Containermietlösungen einholen, um eventuell kostengünstigere Varianten darzustellen.

Abgelehnte Alternative – Ausgliederung in die Johann-Peter-Hebel-Schule:

Eine weitere Möglichkeit, die Kinder vorübergehend in der Wachtfelsschule wo zur Zeit die Johann Hebel Schule ist, unterzubringen, wurde ebenfalls geprüft. Diese Option ist jedoch aus organisatorischen Gründen unvorteilhaft und würde erhebliche logistische Anforderungen nach sich ziehen. Zudem müsste die Gemeinde hierfür Räume von der Schule zurückfordern, die aktuell für ca. 3.000 EUR Miete pro Monat von der Johann-Peter-Hebel-Schule genutzt werden. Diese Lösung erweist sich daher als unpraktisch und wirtschaftlich nachteilig. Die Verwaltung empfiehlt stattdessen, eine mobile Lösung im Garten des Kindergartens zu installieren.

II. Beschlussvorschlag

(folgt)

III. Beratung

Es wurde angeregt, dass den Gemeinderäten die Bedarfsplanung zur Verfügung gestellt werden sollte.

Es kam die Frage auf, um wieviel Kinder es sich handelt, die nicht aufgenommen werden können und ob noch auswärtige Kinder im Kindergarten untergebracht werden. Der Vorsitzende erklärte, dass ungefähr 10 Plätze fehlen würden. Auswärtige Kinder werden nur untergebracht, wenn das Personal in der Einrichtung arbeitet.

IV. Beschluss

Einstimmig wurde beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen die Optionen des Waldkindergartenwagens und der Containerlösung in Zusammenarbeit mit der Kindergartenleitung und einer externen Beratung weiter zu prüfen, um die bestmögliche Übergangslösung für die Kinderbetreuung zu finden, die sowohl den pädagogischen als auch den wirtschaftlichen Anforderungen der Gemeinde entspricht.

regele & podnar
zirkuswagen-
vermietung GbR

Regele & Podnar Zirkuswagenvermietung GbR • Lehrstr. 4 • 78665 Frittlingen

Gemeinde Kolbingen
Herr Bürgermeister
Christian Abert
Hauptstr. 3

78600 Kolbingen

Wagen für Kindergartengruppe

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Abert,

vielen Dank für Ihren sehr netten Besuch und Ihr Interesse an einem Wagen für eine Kindergartengruppe.

Nachfolgend Angebot zur Miete des von Ihnen besichtigten Wagens:

Zirkuswagen gedämmt 12 x 3 x 3,4m neu, Ausstattung s. Anlage, Angebots- Nr.: 202456

Mietpreis bis 24 Monate (Mindestmietdauer 1 Jahr) € 1.400,00 netto + MwSt.
Mietpreis ab 24 Monate (Mindestmietdauer 5 Jahre) € 1.300,00 netto + MwSt.

Anlieferung und Rücklieferung von und nach 78554 Aldingen-Aixheim erfolgt auf Kosten des Mieters bei einer Mietdauer bis 24 Monate.

Bei einer Mietdauer ab 24 Monate erfolgt die Anlieferung auf Kosten des Mieters, die Abholung (von 78600 Kolbingen, Bordsteinkante zur Aufladung auf Tieflader) auf Kosten des Vermieters.

Versicherung des Wagens erfolgt durch Mieter, Versicherungssumme € 150.000,00 brutto

Wartung und Inspektion des Wagens erfolgt kostenlos durch den Vermieter.
Schäden, die über die normale Nutzung hinausgehen, z. B. mutwillige Beschädigung und Zerstörung von Einrichtung und des Wagens, Vandalismus usw. gehen zu Lasten des Mieters.

Die Vergrauung der Außenschalung ist natürlich und stellt keinen Mangel dar.

Wir würden uns freuen, wenn wir einen weiteren Wagen in eine fast Nachbargemeinde liefern dürften.

Herzliche Grüße

Markus Regele & Milan Podnar

Regele & Podnar
Zirkuswagenvermietung GbR
Lehrstraße 4
78665 Frittlingen

Telefon M. Regele 0171 532 49 09
Telefon M. Podnar 0160 857 63 69
regele&podnar@waldkindergartenwagen.info
www.zirkuswagenbau.info

Volksbank Deißlingen eG
IBAN DE38 6429 1420 0030 6990 02
BIC GENODES1VDL
Steuer-ID: DE366710997

Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Ö 11/2024 – TOP 07

Erläuterungen/Protokoll zu den Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung

Öffentliche Sitzung am 15.11.2024

Öffentlich/TOP 07

Bekanntgaben der Verwaltung

- Die Verwaltung gibt bekannt, dass ein zweiter Anbieter für die Bebauung von Flurstück 810 erst im Dezember vorstellig werden kann
- Es gibt nun einen fixen Termin für den Notar zum Kauf des Nestel-Hauses
- Es wurde eine Stellungnahme der Feuerwehr zu notwendigen Sirenen eingeholt. Aus Sicht der Feuerwehr sind keine Sirenen notwendig
- Die Bundestagswahl findet am 23.02.2025 statt.

Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Ö 11/2024 – TOP 08

Erläuterungen/Protokoll zu den Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung

Öffentliche Sitzung am 15.11.2024

Öffentlich/TOP 08

Öffentliche Anfragen des Gemeinderates

- Es wurde angefragt ob der Weihnachtsbaumverkauf dieses Jahr stattfindet. Ja der Verkauf findet statt. Da sich nur wenige Personen gemeldet haben, findet der Verkauf am 14.12.2024 bei der Pflanzenschulhütte für die reservierten Personen statt.
- Aus sicherheitstechnischen Gründen sollte überprüft werden, ob die Mülleimer bei der Firma Schako und beim Spielplatz Kreutlebuche nicht mit einem Deckel zu versehen sind.
- Durch die Umleitungsstrecke wurde der Grünschnitt an der Wachtfelsschule eingesammelt. Könnte der Platz nicht dort dauerhaft festgelegt werden.
- Der Weg zum Hurrawälde wurde hergerichtet. So wie man ihn gerichtet hat, hätte dies keinen Sinn. Der darunterliegende Humus wurde nicht weggeschoben, sondern es wurde nur darüber Schotter eingebracht. Der Unterbau hätte anders gemacht werden sollen. Wenn man mit Traktoren auf diesem Weg fahre, sei der Weg in kürzester Zeit wieder schadhaft.
- Wie ist der Stand des Kläranlagenrückbaus. Die Ausschreibung sowie der Rückbau wird erst im Jahr 2025 durchgeführt.
- Es muss darauf geachtet werden, dass die Qualitätssicherung beim Aufreißen von Gehwegen durch den Bauhof kontrolliert werden müsse.
- Wie sieht es mit der Fertigstellung der Jahresabschlüsse aus.
- Kann aus heutiger Sicht der Termin für die Fertigstellung des Pflege- und Gesundheitszentrums im Jahr 2027 gehalten werden. Im Februar 2025 wird das Konzept dem Gemeinderat vorgestellt und der Baubeginn könnte dann Ende 2025 sein.
- Wie ist der Stand der Straßenbeleuchtung – Wir warten noch etwas ab ob alles dauerhaft funktioniert, dann wird der Gehweg wieder zugemacht.

Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Ö 11/2024 – TOP 09

Erläuterungen/Protokoll zu den Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung

Öffentliche Sitzung am 15.11.2024

Öffentlich/TOP 09

Bürgerfrageviertelstunde

Es wurde angeregt, dass durch das Aufreißen der Straßen der Zustand der Straßen jedes Mal verschlechtert wird.